Beilage zum Halleschen Tageblatt.

№ 268. Mittwoch, den 17. November 1875.

Schwurgerichtshof zu Halle.

12. November.

Präsident, Staatsanwalt und Gerichtsschreiber wie bisher. Als Beisitzer fungirten die Kreisgerichtsräthe Bosse, Sernau, Holtze und Metsch.

Als Geschworene waren ausgeloost: Lüddicke, Rittergutspächter in Poll ben. Kerl, Rittergutspächter in Ober-Wiederstedt. Cario, Kaufmann in Eisleben. Wagner, Ober-Bergrath hier. Güntzel, Rentier in Zörbig. Gottschalk, Oekonom in Zörbig. Stöbe, Oekonom in Teicha. Tritzschler, Brauereipächter in Bitterfeld. Rose, Kaufmann in Delitzsch. Bethmann, Rittergutspächter in Reinsdorf. Creutzmann, Schulze in Spickendorf. Gottschalg, Postkommissar hier.

Die unverehelichte Louise Friederike Henriette Liebau, 23 Jahr alt, und deren Mutter, die verehelichte Liebau, Henriette geb. Schubert, 54 Jahr alt, Beide evangelisch, wohnhaft in Naundorf bei Schwittersdorf, standen unter der Anklage, die unverehelichte Liebau, in der Nacht vom 9. zum 10. Juni d. J. zu Naundorf ihr außereheliches Kind in oder gleich nach der Geburt gemeinschaftlich mit ihrer Mutter vorsätzlich getödtet zu haben, die verehelichte Liebau, dieses Kind in Gemeinschaft mit ihrer Tochter Louise Liebau vorsätzlich getödtet zu haben und zwar mit Ueberlegung, sonach die Erstere wegen Kindesmordes, die Letztere wegen Mordes.

Die unverehelichte Liebau, ihrem Aeußeren nach eine sehr kräftige Person, hatte 4 bis 5 Jahre als Mädchen im Dienste gestanden; im Oktober 1874 zog dieselbe zu ihren Eltern, ohne wieder einen Dienst aufzusuchen. Im Dorfe verbreitete sich alsbald allgemein die Kunde, daß die Louise Liebau sich in anderen Umständen befinde. Der Amtsvorsteher Wendenburg und die Hebamme Schaller, die sie selbst nicht sahen und kannten, hörten dies Gerücht mehrfach aussprechen. Die Mitbewohner des Hauses, insbesondere die Lippich'schen Eheleute und die verehelichte Hahmann, nahmen genaue Anzeichen wahr, wonach sie unzweifelhaft annehmen mußten, daß das allgemeine Gerücht auf Wahrheit beruhe. Die Ehefrau Lippich machte verschiedentlich die beiden Angeklagten darauf aufmerksam und erklärte ihnen sogar noch, daß der letzte Monat unzweifelhaft der Juni wäre. Die verehelichte Hahmann bekundete ebenfalls ihre Mittheilungen an Beide und außerdem, daß die Louise Liebau ihre Leibesstärke durch Tragen von engen Schnürleibern zu verheimlichen gesucht habe. Trotz aller dieser Vorstellungen und trotzdem die Ehefrau Liebau, wie sie einräumen mußte, davon Wissenschaft hatte, daß ihre Tochter mit dem Kutscher Pfeiffer ein Liebesverhältniß gehabt hatte, blieben Mutter und Tochter dabei, daß eine Schwangerschaft nicht vorliege. — Die Aeußerung der verehelichten Lippich ist charakteristisch: „Alle haben es gesehen, nur die Mutter wollte es nicht sehen; bei allen Anderen hat sie es zuerst gesehen!"

Am 8. Juni stellten sich bei der Louise L. Leibschmerzen ein. Am 9. Juni Abends zwischen 8 und 9 Uhr befanden sich die Lippich'schen Eheleute in der Wohnung der Angeklagten und auch die Ehefrau Liebau war anwesend. Die Louise Liebau saß jammernd auf dem Bette und hatte in aller Gegenwart zweifellos drei Wehen, die auch die Mutter jedenfalls bemerken mußte. Es sei hier erwähnt, daß die Ehefrau Liebau selbst Mutter von 5 Kindern ist. Der Ehemann Lippich hielt es für zweifellos, daß die Niederkunft bald erfolgen müsse. Er nahm deshalb sein jüngstes Kind, welches bis dahin alle Nächte bei der Louise Liebau geschlafen hatte, mit in seine Wohnung hinauf. An demselben Abende hörte die Hahmann, die gerade über der Liebau'schen Stube wohnt, die Tochter ängstlich stöhnen: „Ach du lieber Gott, was soll ich anfangen" und hierauf die Ehefrau Liebau keifen: „Du mit deinem v — — W —, da kann man alles anfangen, was man will, das fruchtet Nichts".

Auch die Hahmann hielt die Wehen für zweifellos gekommen. Lippich, mit seiner Ehefrau in seine Wohnung gekommen, sagte: „Das soll ihnen nicht gelingen, wir wollen uns nicht hinlegen." Er begab sich, es war gegen 9 Uhr, absichtlich laut mit Holzpantoffeln die Treppe hinunter vor das Haus. Er hörte hier einigemal Wimmern, zweifellos Töne einer Kreisenden und nahm auch wahr, daß in der Liebau'schen Wohnung Dunkelheit herrschte. Nach einiger Zeit ging er eben so laut die Treppe wieder hinauf, öffnete laut die Thüre und schloß sie ebenso wieder, blieb aber außerhalb derselben und ging nunmehr auf den Strümpfen leise die Treppe hunter, auf welcher er sich niedersetzte und lauschte. Er hörte hier wiederholt das Jammern der Tochter: „Ach, du lieber Gott, du lieber Gott, was soll ich anfangen!" und deutlich die vom Bette der Tochter herkönnende Stimme der Ehefrau Liebau, welche zweifellos seiner Ansicht nach bei ihrer Tochter sich befand und wiederholt ihrer Tochter zuiprach: „Louise, Louise, nimm dich zusammen, beiß' die Zähne zusammen!"

Erst um 3/4 10 Uhr ging Lippich zu seiner Ehefrau hinauf, die angekleidet auf dem Bette lag. Er verlangte wiederholt, dieselbe solle hinuntergehen, denn die Geburt müsse stattgefunden haben. Er sagte hierbei: „Nimm dir ein Licht mit, es wird im Dunkeln gemacht." Erst um 1 Uhr Morgens kam die Ehefrau Lippich dieser Aufforderung nach und betrat mit einer brennenden Lampe die Liebau'sche Wohnung. Dieselbe besteht aus einer an eine Flur stoßende Wohnstube und in einer nur durch diese betretbaren Kammer. In der Wohnstube stand das Bett der Louise L., in der Kammer das der Mutter und des 19jährigen Bruders der Louise L.

Als sie die Stube betrat, war es ihr, „als ginge etwas vom Bette der Louise L. weg in die Kammer", wer das gewesen, wisse sie nicht. Die Lippich wandte sich sofort an die Louise L.; sie bemerkte „Bluthände" auf dem Deckbett und fragte sie, „wo ist das Kind, Ihr habt das Kind weggebracht!" Zugleich faßte sie unter das Deckbett und bemerkte, daß der Leib bedeutend eingefallen war. Die Louise L. sagte hierauf: „ich weiß nichts". Die Lippich ging nunmehr in die Kammer und äußerte dieselben Fragen an die Mutter, die im Bette lag. Sie erhielt die Antwort mit grobem Tone: „Die mit ihrem Kreuzdonnerwetterw . . ., es ist kein Kind da, Louise ist nicht aus dem Bette gewesen." Die Ehefrau Lippich begab sich wieder in ihre Wohnung, weder sie noch ihr Mann konnten schlafen, auch die verehelichte Hahmann war von 3 Uhr an wach, Lippich's hörten bis um 8 Uhr Niemand das Zimmer verlassen, auch die Hahmann machte von 3 Uhr ab dieselbe Wahrnehmung. Uebereinstimmend bekundeten sie, daß die Ehefrau Liebau ausnahmsweise früh im Hause hin und her ging. Um 1/4 4 Uhr Morgens trafen beide Lippich's mit der Ehefrau Liebau zusammen. Letztere sagte zur Lippich höhnisch: „Sie wird wohl die Spur suchen, wo wir es hingepaddelt haben, dem alten M—— will ich den Schweineeimer in den R.... rennen!" Der Ehemann Lippich drohete der verehelichten Liebau, indem er ihr vorhielt, was er in der Nacht gehört habe, worauf die Louise Liebau aus der Stube hinausrief: „Mutter, laß doch die Lippich's!" und nun plötzlich die verehelichte Liebau andere Saiten aufzog, indem sie äußerte: „Lippich, sage kein Wort und mache keinen Spektakel." Morgens zwischen 5 und 6 Uhr setzte die verehelichte Lippich ihre Nachforschungen fort.

Wenn man auf den Flur des Liebau'schen Wohnhauses tritt, so befindet sich am Ende des Hausflurs abgetheilt die Liebau'sche Küche, welche nur vom Flur aus betreten werden kann. Die verehelichte Lippich nahm beim Betreten dieser Küche wahr, daß in einer der Ecken ein Kohlenhaufen in Höhe von etwa 2 Fuß und einem Durchmesser von 3 Fuß regelmäßig aufgeschichtet war. Auf demselben stand ein Korb und saß eine Katze. Sie wurde hierdurch aufmerksam und schüttete mit der Hand einen Theil der Kohlen bei Seite. Hierbei wurde eine kleine Kinderhand bloßgelegt. Sie bedeckte dieselbe schleunigst wieder und rief ihren Ehemann und die Frau Hahmann herbei. Der Ehemann Lippich nahm die Kohlen herunter und fand in einem Loche, welches bis auf den Fußboden ging, die Leiche eines neugeborenen Knaben, noch mit der Nabelschnur versehen, in knieender Stellung, den Kopf nach oben. Das Kind war sonst „blank", nur mit Kohlenstaub bedeckt.

An dem Kinde selbst war kein Blut auffindlich, ebenso war die Küche rein von Blut und auch die Kohlen selbst, die Lippich in die Hand genommen hatte, frei von solchem. Sie brachten dasselbe in die frühere Lage, deckten es wieder zu und machten Anzeige. Gegen 11 Uhr Vormittags erschien der Amtsvorsteher Wendenburg und die Hebamme Schaller in der Liebau'schen Wohnung. Die Mutter war abwesend. Die Tochter lag nunmehr in der Kammer im Bett. In der Nähe desselben befand sich eine Gelte mit blutiger Bett- und anderer Wäsche gefüllt. Auf die Frage, ob sie ein Kind geboren, äußerte sie wiederholt: „ich weiß nichts, ich weiß nichts!" Als ihr hierauf die Kindesleiche an's Bett gebracht wurde, blieb sie hierbei stehen. Ebenso machte es die Mutter bei ihrer Rückkehr. Sie erklärte, gar nichts zu wissen, behauptete, jetzt erst von der Geburt eines Kindes überhaupt etwas zu erfahren und überhäufte die Tochter mit Vorwürfen, daß sie nichts gesagt und sie auch Nachts nicht gerufen habe.

Bei der am 11. Juni erfolgten Legalsektion des sicher gestellten Kindesleichnams, stellte es sich heraus, daß das Kind ein reifes und lebensfähiges war, daß es nach der Geburt gelebt und, wenn auch nur kurze Zeit, geathmet hat, daß es an Blutüberfüllung des Gehirns und Herzens gestorben und daß dieser tödtliche Krankheitszustand durch Erstickung bewirkt ist. Die medizinischen Sachverständigen gaben übereinstimmend ihr Gutachten ab, daß als Mittel zur Erstickung weiche, sich eng an das Kind anschließende Stoffe, als Betten, Tücher, die um die Gebärende waren, sowie die Hand einer bei der Geburt unterstützenden Person sehr geeignet waren.

Die verehelichte Liebau versuchte noch, als der Ehemann Lippich seine Vorladung zur Zeugenvernehmung nach Eisleben erhielt, auf dessen Zeugniß einzuwirken, indem sie erklärte: „Eines könne er noch thun, er könne sagen, er sei schwerhörig." Beide Angeklagten blieben in der öffentlichen Sitzung bei ihren Auslassungen in der Voruntersuchung. Die Louise Liebau brachte eigentlich nichts weiter vor, als: „ich weiß nichts!" Erregung und Reuegefühl war bei Beiden nicht zu bemerken. Nur auf die ganz speziellen und „detaillirten" Fragen des Präsidenten kam sie mit folgenden Auslassungen heraus, die sie aber sofort wieder durch die Aeußerung: „ich weiß nichts", zu beseitigen suchte: Sie gestand zu, sich im September 1874 mit dem Kutscher Pfeiffer, der ihr Schatz gewesen, ein Mal vergessen zu haben. Seit jener Zeit sei ihre Menstruation ausgeblieben, das sei aber früher schon öfter erfolgt. Wenn auch ihr Leib „ein bischen" stärker geworden wäre, so habe sie an eine Schwangerschaft nie gedacht. Manchmal habe sie auch im Körper einen Ruck gefühlt, aber sie habe es „nicht groß bemerkt". Von den letzteren Erscheinungen habe sie ihrer Mutter keine Mittheilung gemacht. Auch die Leibschmerzen am 8. und 9. Juni wären keine außergewöhnlichen gewesen. In der Nacht vom 9. zum 10. Juni habe sie in ihrem Bette gestöhnt, die Mutter habe nur aus der Kammer gefragt, wie es ihr ginge. An ihr Bett sei sie gar nicht gekommen. In der Nacht seien die Schmerzen so stark geworden, daß sie aus dem Bette gesprungen und irgendwohin gegangen sei, wohin? wisse sie nicht.

An dem Orte, den sie aber nicht wisse, sei ihr etwas mit einem Knall abgefallen, das sie für Blut gehalten, sie hätte über dieses, was groß und weich gewesen, Kohlen mit dem Fuße gemacht, warum, wisse sie nicht. Sie habe es in ihrer Angst gethan. Dann sei sie wieder ins Bett gesprungen und habe geschlafen, bis die Lippich gekommen sei. Mit ihrer Mutter habe sie erst am Morgen zu thun gehabt, als diese gefragt habe, wie es ihr ginge. Darauf habe sie geantwortet: ihre Menstruation sei wieder eingetreten.

Die Ehefrau Liebau begann ihre Erklärungen mit den Worten: „ich weiß von gar nichts!" und rief Gott zum Zeugen an, daß sie mit großen Freuden auch das uneheliche Kind ihrer Tochter ans Herz gedrückt haben würde, wenn sie nur eine Ahnung von ihrer Schwangerschaft gehabt hätte. Alles, was sonst gegen sie ausgesagt worden, habe seinen Grund in Feindschaft.

Der stellvertretende Kreis-Physikus Dr. Albrecht entwickelte in seinem äußerst klar abgegebenen Gutachten die früheren Aufstellungen in dem Obduktionsberichte und bekundete außerdem, daß zweifellos die vorgefundene Kindesleiche mit warmem Wasser und Seife, bevor sie in die Kohlen gebracht worden, gewaschen sein müsse, daß ferner die Angaben der Louise Liebau, in der Küche geboren zu haben, bei dem Mangel von jedem Blut in der Küche und nach den Vorkommnissen, besonders bei einer Erstgeburt, vollständig unwahr seien, daß seiner Ansicht nach die Geburt in deren Bette erfolgt sein müsse und zwar unter Assistenz einer anderen Person, und daß endlich nach der Beweisaufnahme er sich dahin entscheiden müsse, daß diese assistirende Person den Lebenshauch des Kindes unterdrückt habe. Die Frage des Vertheidigers, Justizraths Fiebiger, ob nicht der Tod durch die Lage des Kindes bei der Geburt selbst oder nach der Geburt ohne jedes vorsätzliche Zuthun der Mutter oder einer anderen Person erfolgt sein könnte, verneinte derselbe mit Entschiedenheit.

Der Staats-Anwalt ging davon aus, daß nach den angestellten Ermittelungen kein Zweifel darüber sein könne, daß zwischen den beiden Angeklagten von vorn herein geplant worden sei, die etwa lebendig zur Welt kommende außereheliche Geburt der Louise L. aus dem Wege zu schaffen. Hierfür spreche das ganz übereinstimmende Benehmen der beiden Angeklagten vom Anfang bis zu Ende, bis zu ihren Auslassungen in der Audienz. Er könne hiernach nur annehmen, daß im juristischen Sinne ein Komplot vorliege. Bei einem solchen käme es bei der Ausführung des komplotirten Verbrechens nicht darauf an, welche bestimmten Thaten ein Jeder von den Thätern zur Erreichung ihres gemeinschaftlichen Zweckes ausgeführt habe, es sei nur das entscheidend, daß ein Jeder zur Erreichung des Zweckes selbst gehandelt habe, und daß die strafbare Handlung durch ihre gemeinsame Thätigkeit der Absicht gemäß wirklich zur Ausführung gekommen sei.

Sonach könne es ganz auf sich beruhen, ob, wofür die Wahrscheinlichkeit spreche, die Mutter das Zudrücken des Mundes des neugeborenen Kindes in finsterer Nacht ausgeführt habe, oder die Tochter im Einverständniß mit der Mutter, während nur ein lauter Ruf den in der Nebenkammer schlafenden Bruder oder die wachen Hausgenossen herbeizuführt hätte, um das vollständig lebensfähige Kind am Leben zu erhalten. Für die verbrecherische Absicht, die der Ehemann Lippich durch seine Handlungsweise und seine Erklärungen vorausgesehen, spreche vor Allem auch einmal der Umstand, daß nicht die geringste Vorkehrung für die Geburt des Kndes von der erfahrenen Mutter und deren Tochter getroffen worden ist und andererseits, daß das Schuldbewußtsein klar aus dem Vorbringen der gröbsten Unwahrheiten über den Geburtsakt erhelle.

Der Vertheidiger erkannte dies Alles an. Er ging indeß davon aus, daß seiner Ansicht nach nur das Ehrgefühl beide Angeklagten dazu verleitet habe, ihre Kenntniß von der Schwangerschaft, die angenommen werden müsse, zu leugnen und die Geburt heimlich ohne jede Zuziehung in der Dunkelheit vorzunehmen. Er stellte es als möglich und sogar als wahrscheinlich hin, daß der Tod des Kindes durch eine unglückliche Lage bei der Geburt oder aber bei dem etwaigen Waschen des Kindes eingetreten sei, wofür indeß die verantwortliche Person mit Bestimmtheit nicht nachgewiesen werden könne. Er beantragte die Stellung einer Frage wegen fahrlässiger Tödtung.

Als so weit verhandelt war, richtete der Präsident an die beiden Angeklagten die Frage, ob sie verstanden hätten, was ihr Vertheidiger zu ihren Gunsten ausgesagt hätte, ob sie nunmehr den wahren Sachverhalt auseinandersetzen wollten, nach der Zeugenvernehmung müsse ihnen klar sein, daß sie der Unwahrheit in allen ihren Angaben überführt seien,

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-629230-18751117024/fragment/page=0001

ob es sich so verhalten habe, wie der Herr Vertheidiger zu ihren Gunsten annehme.

Beide Angeklagten erklärten: „Wir haben Alles verstanden, wir wissen von gar nichts“.

Bei der Wiederaufnahme des Plaidoyers machte der Staatsanwalt auf das Verhalten der Angeklagten aufmerksam. Er hielt die Annahme des Vertheidigers, daß nur ehrenhafte Gesinnung und Schamgefühl Veranlassung zu der vorsätzlichen Tödtung gegeben habe, nicht für zutreffend, während der Vertheidiger bei seinen Anträgen verblieb. — Der Präsident hielt ein sehr detaillirtes Resüme, in welchem er auch die Geschworenen darauf aufmerksam machte, daß sie event. in Zweifel sein könnten, ob bei Ausführung der That bei der Ehefrau Liebau Ueberlegung vorgewaltet habe.

Nach Schluß des Resüme fragte einer der Geschworenen an, ob für die unverehelichte Liebau die Frage wegen mildernder Umstände gestellt werden würde. Seitens der Staatsanwaltschaft wie der Vertheidigung wurde diese Fragestellung abgelehnt, während der Gerichtshof ex officio dieselbe stellte.

Nach etwa ½stündiger Berathung gaben die Geschworenen ihr Verdikt nach der Anklage ab, indem sie der Louise Liebau mildernde Umstände zubilligten. — Erkannt wurden gegen Letztere, über den Antrag des Staatsanwalts, 5 Jahre Gefängniß und Ehrverlust auf 5 Jahre, gegen die verehelichte Liebau Todesstrafe und Ehrverlust.

Hallesche Producten-Börse vom 16. November.

Getreidegewicht netto, Preise mit Ausschluß der Courtage.

Weizen 1000 Kilo, stark angeboten, alter bis 216 M. bez., neuer 180—210 M. bez., Geschäft schwer.
Roggen 1000 Kilo, mehr als bisher angeboten, ruhiges Geschäft, 180—183 M. bez.
Gerste 1000 Kilo, in matter Haltung, Landgerste 183—192 M. bez., Chevalier- bis 210 Mark bez.
Gerstenmalz 50 Kilo, unverändert loco hiesiges 15—15,50 M. bez.
Hafer 1000 Kilo, unverändert 175—180 M. bez.
Hülsenfrüchte, 50 Kilo, Linsen mehr angeboten, nach Qualität 12,50—16 M. bez., Bohnen 8,25 M. bez., Erbsen vernachlässigt.
Kümmel, 50 Kilo, 39—40 M. bez.
Wicken, 1000 Kilo, —
Mais 1000 Kilo, loco, alter, 150 M. bez., neuer p. Nov./Dec. 129 M. bez.
Lupinen, 1000 Kilo, gelbe 144 M. bez.
Kleesaaten, 50 Kilo, —
Oelsaaten 1000 Kilo, ohne Angebot.
Stärke 50 Kilo, ruhig wie zuletzt 25,50—26 M. incl. bez., Stubenhöher gehalten.
Spiritus 10,000 Liter pCt. loco Kartoffel- geschäftslos, Korn- 46,50 Mk. bez., Rüben- 43 M. bez.
Preßhefe 1 Kilo —
Rüböl 50 Kilo, fest, 34 M. bez., 34,50 M. gefordert.
Prima Solaröl, 50 Kilo, fortdauernder Abzug; Fabriken sind voll beschäftigt, frühere Abschlüsse zu realisiren
Petroleum, deutsches, 50 Kilo, do.
Rohzucker, 50 Kilo, —
Rübensyrup 50 Kilo, —
Rübenmelasse 50 Kilo. —
Pflaumen 50 Kilo, gedackene ohne Rauch bis 11 M. bez., mit Rauch bis 8 M. bez.
Kirschen 50 Kilo, ohne Angebot.
Kartoffeln 1000 Kilo, Speise 39 M. bez., Brenn- ohne Nachfrage.
Deutschen 50 Kilo, loco hiesige 8,50 M. gefordert.
Futtermehl 50 Kilo, 8,25 M. bez.
Kleie 50 Kilo, Roggen- 7 M. bez., Weizen- 4,50—4,75 M. bez.
Heu 50 Kilo, 6 M. bez.
Stroh, 50 Kilo, langes 3,50 M. bez.

Volksbibliothek auf dem Rathhause.
Dienstags u. **Freitags** 7—8 Uhr Abends u. **Sonntags** von 11—12 Uhr geöffnet.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden §§. des Gesetzes vom 9. März 1874, betreffend die Beurkundung des Personenstandes, bringe ich hierdurch zur strengsten Nachachtung und mit dem Bemerken in Erinnerung, daß gegen Zuwiderhandelnde die im §. 49 l. c. angedrohten Strafen festgesetzt werden.

Halle, den 5. November 1875.

Der Standes-Beamte.
Zernial.

§. 13. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§. 14. Zur Anzeige sind verpflichtet:
1) der eheliche Vater;
2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3) der dabei zugegen gewesene Arzt,
4) jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5) Derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist;
6) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige behindert ist.

§. 15. Die Anzeige ist mündlich, von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§. 16. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten (Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangenanstalten u. s. w.) ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§. 17. Dem Standesbeamten bleibt überlassen, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§. 13—16), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 19. Wenn ein Kind todt geboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im §. 18 unter Nr. 1—3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§. 20. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniß Behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde oder die Person, bei welcher das Kind untergebracht worden und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§. 39. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Tage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 40. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, beziehungsweise die Wittwe, und wenn ein solcher Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 41. Die §§. 15—17 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§. 49. Wer den in den §§. 13—16, 18—20, 39—41 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 44—47 zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichteten Personen durch Strafen anzuhalten, welche jedoch für den einzelnen Fall den Betrag von funfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

Offene Stellen.

Landwirthschafterinnen, Kochmamsells, Köchinnen, Kinderfrauen, anständige Mädchen für Küche und Hausarbeit erhalten sofort bei hohem Gehalt Stellen durch
Frau Binneweiss.

Ein Diener, der beim Militär als Bursche fungirt hat, findet zum 1. Dec. Stelle durch **Frau Binneweiß,** gr. Märkerstraße 18.

Ein Bursche von 15—18 Jahren wird bei ein Pferd gesucht
Steg 14, Dampf Fournier-Schneiderei.

Ein Mädchen für Stube oder Kuche sucht zum 1. Januar Frau Prediger **Jordan,**
Diakonissenhaus.

Ein anständiges Hausmädchen mit guten Zeugnissen sucht zum 1. Januar
Frau Director **Hartmann,**
Königsstraße 36.

☞ Mädchen mit guten Att. finden sof. Stellen durch Frau **Seifert,** Zapfenstr. 21.

Ein Mädchen für Küche und Hausarbeit wird zum sofortigen Antritt gesucht von
Franziska Hildenhagen,
Bahnhofestraße 10.

Ord. Mädchen finden sof., 1. Dec., 1. Jan. Stellen d. Frau **May,** Brunnenplatz 11.

Eine Waschfrau wird gesucht
Leipzigerstraße 4, I.

Aufwartung wird gesucht
Merseburgerstr. 11b, part.

Stellegesuche.

Ein junger Kaufmann,
gel. Detailist, in reiferem Alter, bestens empfohlen, sucht Stellung als Reisender oder im Comptoir eines Engros-Hauses.
Offerten unter **L. D.** in der Exped. d. Bl. erbeten.

Eine unabhängige Frau sucht Waschen außer dem Hause Markt 15. Frau **Banze.**

Ein sehr anständiges Mädchen vom Lande wünscht Neujahr eine anständige Herrschaft. Näheres gr. Steinstraße 64, im Laden.

Bekanntmachung

Beim Herannahen der **Feier zum Gedächtniß der Gestorbenen** wird das betreffende Publikum auf die Bestimmungen der Polizei-Verordnungen vom 13. Mai 1868 Amtsblatt Seite 148 — und vom 12. Dezember 1870 — Amtsblatt Seite 309 — nach welchen am **Todtenfeste und am Vorabende** dieses Festes **keine Bälle und ähnliche Lustbarkeiten,** sowie keine Concerte in öffentlichen Lokalen — mit Ausnahme von Oratorien und sonstigen specifisch kirchlichen Musikstücken in dazu passenden Räumlichkeiten — stattfinden dürfen, hierdurch besonders aufmerksam gemacht.

Halle, den 15. November 1875.

Die Polizei-Verwaltung.

Eine gesunde Amme wünscht baldigst Stellung. Zu erfr. bei Hebamme **Zwarg.**

Vermiethungen.

Im meinem Neu erbauten Hofe am Saalhof ist die erste Etage von 2 Stuben, 2 K., K. mit Wasserleitung für 125 ℛ sofort oder zu Neujahr an stille Leute zu vermiethen.

Eine Stube an einzelne Person für 20 ℛ sofort zu beziehen
gr. Brauhausgasse 2.

Ein hohes Parterre mit Gas- u. Wasserleitung und allen Bequemlichkeiten, sodann eine Wohnung von 2 Stuben, K. u. K. sind sofort oder später zu vermiethen
vor dem Gesthor 5h bei **S. Löwendahl.**

Karlsstraße Nr. 7
ist die 2te Etage zu vermiethen und Neujahr zu beziehen. Näheres Schulgasse 2 b.

Moritzzwinger 7a
ist die Beletage zum 1. Januar und die 2te Etage zum 1. April 76 zu vermiethen; jede Wohnung hat 4 Stuben, 3 Kammern, Küche u. Zubehör, sowie Keller, Boden u. Trockenräume, und ist sehr bequem eingerichtet.
Miethepreise nach Uebereinkunft.

Eine Wohnung
zu 250 ℛ und eine desgl. für 230 ℛ, bestehend aus 3 Stuben, 2 Kammern, Küche, Entree, Gartenpromenade und Zubehör, sind zum 1. Januar 76 zu beziehen
Weidenplan 6c.

Kl. Laden billig zu vermiethen u. Neujahr oder Ostern zu beziehen alter Markt 21.

Mühlweg 2
ist eine neu eingerichtete, freundliche Wohnung zu 100 ℛ in der 2. Etage an ruhige einzelne Damen zu vermiethen und Ostern 76 zu beziehen.

Zu vermiethen.
Hedwigsstraße 12 ist die herrschaftliche Parterre-Etage mit allen Bequemlichkeiten für 300 ℛ zu vermiethen und sofort oder später zu beziehen. **Rob. Schweppe.**

Zu vermiethen.
Magdeburgerstraße 4, nahe der Bahn und Stadt, ist eine sehr angenehme Wohnung v. 3 Stuben, K., K. zum 1. Januar an ruhige Leute zu vermiethen und zu beziehen. Näh. Kautenberg 1, I.

2 Wohnungen zu vermiethen und Neujahr zu beziehen Diemitz Nr. 12.
Frau **Rosch.**

Eine Wohnung für 50 ℛ zum 1. Januar zu vermiethen Karlsstraße 12, I.

2 Wohnungen von St., K. K. zu verm. vor dem Rann. Thor Beesenerstraße 4.

Wohnung zu 28 ℛ zu vermiethen. Näh. alter Markt 20, im Laden.

Eine Wohnung zu vermiethen und Neujahr zu beziehen Leipzigerstraße 34.

Möbl. Z. u. Schlafst. Landwehrstr. 11b.

Fein möbl. Zimmer sofort zu beziehen
Hedwigsstraße 12, II.

Freundlich möbl. Stuben und Kammern zu vermiethen gr. Klausstraße 9.

☞ Eine möbl. Wohnung mit Betten ist an 1—2 Herren zu vermiethen
Brüderstraße 6, Hof rechts.

Fein möbl. Zimmer kl. Ulrichsstr. 6, II.

2 möbl. Wohn. mit Kab. Mühlgraben 5b.

2 anst. P. f. freu. Wohnung mit bürgerl. Kost Taubengasse 17d, I.

Anst. Schlafstelle kl. Sandberg 18, pt.

Anst. Schlafstelle Geiststraße 3, Hof.

Anst. Schlafstelle m. K. kl. Ulrich str. 7, H.

Anst. Schlafstellen Landwehrstraße 15, H.

Anst. Schlafstelle m. K. Breitestraße 15.

Anst. Schlafstellen Breitestraße 17, Hof II.

Ein möbl. Zimmer und Kabinet ist sofort zu vermiethen gr. Märkerstraße 27, II.

Anst. Schlafstelle m. K. Grasweg 4.

Anst. Schlafstelle gr. Ulrichsstr. 52, p. II.

Heizb. Schlafst. offen Königsplatz 6, III., l.

Miethgesuche.

Eine unmöbl. Stube zu miethen gesucht. Offerten unter **A. W.** in der Exped. d. Bl. erbeten.

Freundlich möbl. Zimmer in der Nähe des Waisenhauses gesucht. Offerten unter **N. N. 100** in der Exped. d. Bl. erbeten.

Eine möbl. Wohnung mit guter Bedienung wird sofort zu miethen gesucht. Preis 15—21 Mark monatlich. Offerten unter **B. 12** in der Exped. d. Bl. erbeten.

Vermischte Anzeigen.

Verloren ein **Ohrring.** Gegen Belohn. abzugeben beim Goldarbeiter Hrn. **Walter.**

Am Sonntag eine **Ledertasche** verloren. Bitte abzugeben Spitze 7 b.

Mantelkragen von Diemitz bis Dachritzgasse 13 verloren. Abzugeben daselbst III.

Am 14. Abends ein **Portemonnaie mit** 30 M. Inhalt verl. v. Eichplatz an Trotha bis z. „goldenen Ring“ in Halle. Gegen gute Belohnung abzugeben Hedwigsstraße 5, p.

Am Sonnabend ist in der gr. Steinstraße ein **Portemonnaie,** Inhalt gold. Ohrringe, Anmeldescheine und etwas Geld, verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten, dasselbe gegen Dank und gute Belohnung abzugeben bei
Frau **Krause,** Karlsstraße Nr. 6.

Verloren ein **Hausschlüssel.** Gegen Belohnung bittet man, denselben abzugeben in der Expedition d. Bl.

Ein junger **Jagdhund,** schwarz, mit langen Ohren, entlaufen. Gegen Belohnung abzugeben Wörmitzerstraße 8 (Ludwig ꝛc.)

Die Frau, welche gestern eine schwarze **Schärpe** vor der Ulrichskirche an sich genommen hat, wolle dieselbe abgeben
Leipzigerstraße 73, 1 Tr.

15 Mark sichere ich Demjenigen zu, der mir nachweist, wer meine **Bandaterne** zum zweiten Male gestohlen hat.
Wilh. Küpp.

Für die Redaction verantwortlich O. Bertram. — Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.